

ZPO-Themen im zweiten Examen

Zeugenbeweis in der Klausur

Tatsachenbehauptung + Zeuge (§ 373 ZPO)

ggf. Abgrenzung von Parteivernehmung

ggf. Abgrenzung zum Sachverständigen

keine Darlegung erforderlich, warum der Zeuge die Behauptung bestätigen wird

ladungsfähige Anschrift

wenn nicht in Akte, „wird nachgereicht“

Quellen

Protokoll der Beweisaufnahme (§ 160 III 4 ZPO)

schriftliche Zeugenaussage (§ 377 III ZPO)

Ergiebigkeit der Zeugenaussage

Überzeugungsbildung

```
graph TD; A[Überzeugungsbildung] --> B[Überzeugt die Aussage?]; A --> C[Wurde der Beweis erschüttert?];
```

Überzeugt die Aussage?

Wurde der Beweis erschüttert?

Hat der Zeuge die Beweisbehauptung bestätigt?

Wie lautet die Beweisbehauptung konkret?

Was hat der Zeuge ausgesagt?

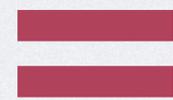
vollständige Auswertung
der Aussage

Genügt das?

Beweisführung der beweisbelasteten Partei



an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit



Schweigen die Zweifel?

Erschütterung des Beweises



Zweifel wecken

nicht: Gegenbeweis!

Nullhypothese

=

Zeugen sind unzuverlässig!

Lüge

Irrtum

Gericht muss ausführlich begründen, warum es dem Zeugen trotzdem glaubt

Glaubwürdigkeit des Zeugen

Glaubhaftigkeit der Angaben

Interesse am Ausgang des Verfahrens?

formale Zeugenstellung (Zedent)?

Vorstrafen wegen Aussage- oder Täuschungsdelikten?

nur Indizien!

Wahrheit oder Lüge?

Lügner weiß, dass er eine erfundene Geschichte erzählt

Realitätskennzeichen



Lügensignale

Wahrheit oder Irrtum?

Beispiel: „Knallzeuge“

Abgleich mit anderen Erkenntnissen

Realitätskennzeichen

- detailreich, authentisch, konkret
- plausibel und widerspruchsfrei
- „gefühlsmäßiger Nachklang“
- keine Belastungstendenz
- Erinnerungslücken und Unsicherheiten werden zugegeben
- Nachfragen können außerhalb der Chronologie beantwortet werden

Lügensignale

- karg und abstrakt
- logische Brüche
- übertriebene Bestimmtheit
- Gegenangriffe
- Verweigerung/Verarmung bei Zusatzfragen

Das Gericht ist überzeugt, dass diese Darstellung des Geschehens den Tatsachen entspricht. Der Zeuge hat den Verlauf der Auseinandersetzung **detaillreich, authentisch und plausibel** geschildert. Dabei war er jederzeit in der Lage, Nachfragen des Gerichts auch dann **widerspruchsfrei** zu beantworten, wenn sie **aus dem chronologischen Zusammenhang gerissen** wurden. Dem Zeugen war bei seiner Aussage ein **gefühlsmäßiger Nachklang** anzumerken, denn es wurde deutlich, wie sehr den Zeugen das Geschehen immer noch belastet. Insbesondere beschäftigt ihn der Umstand, dass er zwar die Polizei gerufen, sich jedoch nicht weiter um den Kläger gekümmert hat, weil er Angst gehabt habe, der Beklagte komme zurück. Für die **Glaubwürdigkeit** des Zeugen spricht, dass er an der Auseinandersetzung nicht beteiligt war und weder den Kläger noch den Beklagten kannte. (...)"

Hierfür spricht zunächst die **auffällige Kargheit** der Aussage. Der Zeuge hat **ohne jede emotionale Beteiligung** lediglich geschildert, wie der Beklagte den Kläger mit der Flasche niedergeschlagen habe. Den genauen Ablauf der Auseinandersetzung konnte er ebenso wenig darstellen wie das Geschehen im Anschluss. Dies weckt vor allem deshalb Zweifel, weil der Zeuge **zuvor sehr farbig und detailreich** den Verlauf des Abends, der offensichtlich von hohem Alkoholkonsum in verschiedenen Clubs geprägt war, geschildert hat. Während er dabei auch bereit und in der Lage war, Nachfragen des Gerichts zu beantworten, reagierte er auf solche Nachfragen zum eigentlichen Tatgeschehen eher **aggressiv**. Hinzu kommt, dass der Zeuge seine Aussage auf Vorhalt der Aussagen der Zeugen Y und Z **revidieren** musste. Vor diesem Hintergrund kommt auch dem Umstand Bedeutung zu, dass der Zeuge ein **Cousin des Klägers** ist.